



Reglement über den Umweltschutz 2005 der Einwohnergemeinde Winznau

Inhalt:

- I Allgemeine Bestimmungen**
- II Besondere Aufgaben**
- III Schlussbestimmungen**

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG),
§ 56, Absatz 1, lit. a und § 105 lit. d des Gemeindegesetzes, beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	§ 1	1 Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Schule, Wirtschaft und Verwaltung. 2 Schutz und Erhaltung der Umwelt sind Sache eines jeden Einzelnen. 3 Die Massnahmen dieses Reglementes folgen den Grundsätzen des Verursacherprinzips.
Organisation	§ 2	1 Zum Vollzug der eidgenössischen, kantonalen und gemeindeeigenen Umweltschutz-Vorschriften wählt die Einwohnergemeinde eine Umweltschutzkommission. 2 Fachstelle für Umweltschutz ist das kantonale Amt für Umweltschutz, Solothurn. 3 Für die Gemeinde ist die Umweltschutzkommission zuständig. Sie untersteht dem Gemeinderat und wird für eine ordentliche Amtsdauer nach § 35 der Gemeindeordnung gewählt.
Pflichten von Behörden und Verwaltung	§ 3	1 Behörden und Verwaltung der Gemeinde haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. 2 Bei Sachgeschäften mit Auswirkungen auf die Umwelt ist die Umweltschutzkommission zu orientieren oder beizuziehen. 3 Der Umweltschutzkommission sind für die Aufgabenerfüllung die notwendigen Informationen, Weisungen und Publikationen von Bund, Kanton und Region zuzustellen. 4 Verstösse gegen die Umweltschutzgesetzgebung sind zur Anzeige zu bringen.
Finanzielle	§ 4	Für die Aufgaben des Umweltschutzes sind im Budget die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Mittel

- | | | |
|---|------------|---|
| Hilfskräfte | § 5 | <ol style="list-style-type: none">1 In besonderen Fällen kann die Umweltschutzkommission dem Gemeinderat Antrag auf Beizug für Hilfskräfte stellen.2 Die Besoldung der Hilfskräfte richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde. |
| Allgemeine Aufgaben der Umweltschutzkommission | § 6 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Umweltschutzkommission informiert und berät die Öffentlichkeit, Behörde und Verwaltung in Belangen des Umweltschutzes.2 Missachtungen der Umweltschutzgesetzgebung oder Umweltbeeinträchtigungen sind an die zuständige Behörde (Gemeinderat, Kanton) zu melden.3 Sie gibt eine Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften und nimmt Aufgaben der Gemeinde im Bereich Umweltschutz und Entsorgung wahr.4 Sie pflegt den Kontakt zu den Umweltschutzkommissionen der umliegenden Gemeinden und den Umweltschutzorganisationen der Region und des Kantons. |

II Besondere Aufgaben

- | | | |
|------------------------|------------|--|
| Luftreinhaltung | § 7 | Die Umweltschutzkommission beaufsichtigt die Feuerungskontrolle gemäss Reglement über die Feuerungskontrolle. |
| Gewässer-schutz | § 8 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Umweltschutzkommission überwacht die Einhaltung der Schutzbestimmungen für die Oberflächengewässer und das Grundwasser.2 Sie überwacht den Austrag von Jauche.3 Sie informiert über schädliche Auswirkungen beim Einsatz von umweltbelastenden Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln.4 Sie fördert die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern.5 Sie fördert Massnahmen zur Reduktion der Klärwassermenge durch Schaffung von Trennsystemen für Oberflächen- und Klärwasser. |
| Abfälle | § 9 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Umweltschutzkommission überarbeitet bei Bedarf das Reglement über das Abfallwesen und unterbreitet die Vorschläge der zuständigen Behörde. Sie veröffentlicht alljährlich die wichtigsten Sammeldaten in den Mitteilungsorganen der Gemeinde und im Abfallkalender.2 Sie sorgt für einen umweltgerechten Umgang mit Abfällen nach den |

Prioritäten Vermeiden, Trennen, Wiederverwenden, Entsorgen.

- | | | |
|--|-------------|--|
| Verkehr | § 10 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Umweltschutzkommission prüft Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und unterbreitet den zuständigen Behörden entsprechende Vorschläge.2 Sie informiert über umweltfreundliches Verhalten im Verkehr. |
| Naturschutz | § 11 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Umweltschutzkommission setzt sich für die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für die einheimische Fauna und Flora ein.2 Sie überwacht die Naturreservate und Schutzgebiete.3 Sie unterbreitet Vorschläge zur Förderung von naturnahen Gärten, Wiesen und Hecken. |
| Lärmschutz | § 12 | Die Umweltschutzkommission unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge über planerische und bauliche Massnahmen zur Eindämmung von Lärmquellen. |
| Umwelt-
belastende
Stoffe | § 13 | Die Umweltschutzkommission informiert den Verbraucher über die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen. |
| Energie | § 14 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Umweltschutzkommission setzt sich für die sparsame Verwendung von Energie ein.2 Sie fördert den Einsatz von alternativen Energieträgern. |

III Schlussbestimmungen

- | | | |
|---|-------------|--|
| Inkrafttreten | § 15 | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.07.2005 in Kraft. |
| Aufhebung
bisheriges
Recht | § 16 | Dieses Reglement ersetzt das Umweltschutzreglement vom 01.07.1992. |

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 24.05.2005

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 28.06.2005

Der Gemeindepräsident:

Markus Scheiwiller

Die Gemeindeschreiberin:

Anja Näf